

Nicht-Haushaltskunden“, die in Niederspannung elektrische Energie beziehen und gemäß § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von der Gemeindewerke Schönkirchen GmbH ersatzversorgt werden, erhalten diese elektrische Energie zu nachstehenden Preisen und Bedingungen. „Nicht-Haushaltskunden“ sind Letztverbraucher, die Energie nicht für private Zwecke benötigen und deren Jahresverbrauch 10.000 Kilowattstunden übersteigt. Dieses gesetzliche Schuldverhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber 3 Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Eine Ersatzversorgung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht möglich. Wurde bis dahin kein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen, müsste die Entnahme elektrischer Energie 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Ersatzversorgung aus dem Netz unterbunden werden.

Strom-Ersatzversorgung ab dem 01. Jan. 2023 für Gewerbekunden ohne Leistungsmessung, bei denen kein ¼-Stunden Leistungszähler installiert ist. 10.000 kWh/a bis 100.000 kWh/a im Sinne des EnWG ¹⁾	Netto	Brutto (19% USt.)
Arbeitspreis Energie (verbrauchsabhängig) in Ct/kWh ²⁾	75,44	89,78

Strom-Ersatzversorgung ab dem 01. Jan. 2023 für Gewerbekunden mit Leistungsmessung, bei denen ein ¼-Stunden Leistungszähler installiert ist (Lastgang mit Fernauslesung) und die monatlich abgelesen sowie abgerechnet werden. Ab 100.000 kWh/a im Sinne des EnWG ¹⁾	Netto	Brutto (19% USt.)
Arbeitspreis Energie (verbrauchsabhängig) in Ct/kWh ²⁾	81,48	96,96

- 1) Rundungsdifferenzen können auftreten. Es gilt der Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%).
 2) Beinhaltet die Kosten für die kurzfristige Energiebeschaffung am Markt mit den entsprechenden Markt- und Mengengerisiken sowie den Vertriebskosten. Hinzuzurechnen sind:
- Die Netzentgelte des Stromnetzbetreibers nach der Stromnetzentgeltverordnung für die Nutzung des Stromnetzes (Stromtransport) und der entspr. Netzinfrastruktur zur Stromlieferung an den Endkunden.
 - Die Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Sie ergeben sich auch aus dem Preisblatt des Netzbetreibers. Die Gemeindewerke Schönkirchen GmbH berechnet dem Kunden das Messstellenbetriebsentgelt, sofern und soweit dieses vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt wurde.
 - Die Verbrauchsteuer auf elektrischen Strom nach dem Stromsteuergesetz und verfolgt klimapolitische Ziele.
 - Die EEG Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unterstützt die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien.
 - Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz fördert die Erzeugung von Strom und Wärme.
 - Die Industrie Umlage nach der Stromnetzentgeltverordnung finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Kosten des Stromtransports (Netzentgelte).
 - Die Offshore Netz Umlage beteiligt Verbraucher nach dem Energiewirtschaftsgesetz an den Kosten für die Netzanbindung von Offshore- und Seewindparks an das Stromnetz.
 - Die Umlage Abschaltbare-Lasten nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten verpflichtet die Kraftwerksbetreiber aus Gründen der Versorgungssicherheit zur Strom- (Grundlast) -erzeugung und beteiligt die Letztverbraucher an den Kosten.

Änderungen oder Neueinführungen von Steuern, Abgaben, Umlagen und durch Gesetz verursachte Preisbelastungen werden ebenfalls hinzugerechnet. Einzusehen sind diese Komponenten auf unserer Homepage unter Netznutzung und -zugang / Entgelte Netznutzung. Als Vertragsgrundlage gilt, sofern nachfolgend nicht anders geregelt, die jeweils gültige Fassung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz“ (StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Schönkirchen GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung.